
NOTFALLKOFFER – LUXUS ODER PFLICHT DES UNTERNEHMERES?

Ein guter Notfallkoffer enthält viele wichtige Unterlagen, zum Beispiel ein maßgeschneidertes Testament zwecks Unternehmensnachfolge oder einen Ehevertrag zum Schutz vor existenzbedrohenden Zugewinnausgleichsansprüchen. Kurzum alles, um im Ernstfall die Interessenwahrnehmung im Sinne des Unternehmers und seiner Familie sowie den Unternehmensfortbestand sicherzustellen.

Unternehmensführung ist Verantwortung – für sich und andere. Es kann jeden treffen, jederzeit und unverhofft. Plötzlich fällt der Unternehmer unfall- oder krankheitsbedingt für lange Zeit aus. Wer führt die Geschäfte weiter, kennt laufende Projekte, Auftragslage, Produktionsabläufe oder Rezepturen?

Selbst nahe Angehörige – Kinder oder Ehepartner – können indes oft nicht wirksam handeln. Dritte schon gar nicht. Außer diese sind zum Beispiel durch General- bzw. Vorsorgevollmacht ausdrücklich ermächtigt. Mangels Vollmacht wird für alle notwendigen Maßnahmen, wie Vermögensangelegenheiten oder Gesundheitsangelegenheiten, ein – zumeist fremder – Betreuer bestellt, der als „Unbekannter“ ggf. nicht hinreichend im Sinne der Betroffenen handelt.

Um dies zu vermeiden, sollte der Unternehmer rechtzeitig eine zweite Leitungsebene (beispielsweise Prokuristen, Generalbevollmächtigten, Bankvollmacht) bestimmen, die in seiner Abwesenheit die ureigensten Geschäfte des Unternehmens weiterführt – so auch Abmahnungen, Kündigungen oder Einstellungen vornehmen kann.

Neben den betrieblichen Belangen ist ferner durch General- und Vorsorgevollmacht Sorge dafür zu tragen, dass der Unternehmer – über den gewöhnlichen Unternehmensgang hinaus – wirksam vertreten werden kann, etwa betreffend seine Rechte als Inhaber oder als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, um beispielsweise neue Geschäftsführer zu bestellen oder gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen etc. zu beschließen.

Darüber hinaus sollte ebenso der private Rechtsbereich geregelt werden, um auch hier Handlungsfähigkeit sicherzustellen (Privatvermögen, Wertpapierdepots, Immobilien, Postangelegenheiten etc.). Dies gilt ebenso für den höchstpersönlichen Bereich (Pflegetmaßnahmen, Pflegeunterbringung oder Zustimmung zu lebensbedrohlichen Operationen etc.). Alternativ sind auch sogenannte Betreuungsverfügungen denkbar, die dem Betreuungsgericht vorgeben, wer im Ernstfall in persona zum Betreuer bestellt werden soll.

Wenngleich die notarielle Beurkundung einer General- und Vorsorgevollmacht gesetzlich nicht zwingend ist, ist selbige dringend anzuraten, um verschiedenen Formvorschriften genügen zu können und um – ganz nebenbei – zugleich die Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers zu beweisen. Die beste Vollmacht ist wertlos, wenn sie im Rechtsverkehr in praxi nicht anerkannt wird. Ein Notfallkoffer ist Pflicht.

www.gehrke-econ.de



Dr. jur. Nicolas W. Garstka | Rechtsanwalt



Thomas Heidemann | Rechtsanwalt